



## Merkblatt 30

### ÜBER DIE VERSORGUNG

#### 1. Welche Ruhegelder gibt es und was sind ihre Voraussetzungen?

##### 1.1 Altersruhegeld

Versicherte mit einer Versicherungszeit von 36 Beitragsmonaten seit 2018, von mindestens 60 Beitragsmonaten seit 2001 oder von insgesamt 120 Beitragsmonaten erhalten Altersruhegeld, sobald sie die Regelaltersgrenze erreichen. Bei geringerer Versicherungszeit wird ein Altersruhegeld aus den seit 2003 geleisteten Arbeitnehmeranteilen der Pflichtbeiträge, aus freiwillig entrichteten Beiträgen und ggf. Zulagen („Riester-Förderung“) gezahlt.

Die Regelaltersgrenze bestimmt sich nach dem jeweiligen Geburtsjahr wie folgt:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze (Jahre und Monate)	Geburtsjahr	Regelaltersgrenze (Jahre und Monate)
1947	65 + 1	1956	65 + 10
1948	65 + 2	1957	65 + 11
1949	65 + 3	1958	66 + 0
1950	65 + 4	1959	66 + 2
1951	65 + 5	1960	66 + 4
1952	65 + 6	1961	66 + 6
1953	65 + 7	1962	66 + 8
1954	65 + 8	1963	66 + 10
1955	65 + 9	1964 und später	67

Die Regelaltersgrenze wird jahrgangsweise angehoben, weil die Lebenserwartung der Versicherten - erfreulicherweise - steigt. Höhere Lebenserwartung heißt längere Rentenlaufzeiten und damit höherer Finanzierungsbedarf. Die Anhebung der Regelaltersgrenze hilft, das Versorgungsniveau zu erhalten. Sie wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits vor längerer Zeit unter „Rente mit 67“ entsprechend gesetzlich festgelegt. Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen gleicht sich diesen Regelungen als Zusatzversorgung an.

##### 1.2 Flexibles Altersruhegeld

Versicherte (seit 1. Januar 2012: auch beitragsfrei Versicherte) mit einer Versicherungszeit von mindestens 36 Beitragsmonaten seit 2018, von mindestens 60 Beitragsmonaten seit 2001 oder von insgesamt 120 Beitragsmonaten können flexibles Altersruhegeld beanspruchen, sobald sie die einschlägige Altersgrenze erreichen. Für vor 1952 geborene Versicherte gilt die Altersgrenze 60. Für 1952 und später geborene Versicherte gelten die Altersgrenzen:

Geburtsjahr des Versicherten	Flexible Altersgrenze (Jahre und Monate)	Geburtsjahr des Versicherten	Flexible Altersgrenze (Jahre und Monate)
1952	60 + 1	1959	61 + 2
1953	60 + 2	1960	61 + 4
1954	60 + 4	1961	61 + 6
1955	60 + 6	1962	61 + 8
1956	60 + 8	1963	61 + 10
1957	60 + 10	1964 und später	62
1958	61 + 0		

Das flexible Altersruhegeld unterliegt je nach Dauer der vorzeitigen Inanspruchnahme vor der Regelaltersgrenze einer **Kürzung** (siehe Nr. 2). Um den Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand möglichst flexibel gestaltbar zu machen, ist seit 2012 neben dem Bezug von flexiblem Altersruhegeld ein Hinzuverdienst unbeschränkt möglich.

### 1.3 Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit

Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit **im bisherigen Beruf** auf nicht absehbare Zeit wegen Krankheit oder Behinderung **um mehr als die Hälfte gemindert ist**, erhalten Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit. Bisheriger Beruf ist die Tätigkeit, für die zuletzt eine Versicherung durch einen Arbeitgeber bestanden hat. Ab 2012 muss die Berufsunfähigkeit vor der Mindestaltersgrenze für das flexible Altersruhegeld (siehe Nr. 1.2) eingetreten sein. Vor 2012 Versicherte, die spätestens 2011 50 Jahre alt gewesen sind, können optional auch noch nach Erreichen dieser Altersgrenze Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit nach den bisherigen Regeln (Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres) erhalten.

Die erforderliche Versicherungszeit beträgt **36 Beitragsmonate**. Sie entfällt, wenn die Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls eintritt, wozu i. d. R. auch ein Unfall auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle zählt. Ferner muss der Versicherte bei Eintritt der Berufsunfähigkeit **beitragspflichtig durch einen Arbeitgeber versichert oder weiterversichert** sein. Im Fall einer beitragsfreien Versicherung besteht der Anspruch nur, wenn diese kürzer als ein Jahr ist. Nach Erfüllung der Wartezeit wird das Ruhegeld auch gezahlt, wenn die gesetzliche Rentenversicherung Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gewährt (entspricht der Übergangsregelung der gesetzlichen Rentenversicherung in § 240 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind).

Das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit wird bei jüngeren Versicherten **auf Zeit** geleistet und endet mit der Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit (siehe Nr. 3), spätestens jedoch nach Ablauf von **drei Jahren**. Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, wird es längstens für **weitere drei Jahre** gezahlt. **Ohne zeitliche Begrenzung** wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ab dem 58. Lebensjahr oder bei Bezug des Ruhegeldes nach dieser Altersgrenze geleistet.

### 1.4 Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit

Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit **außerstande sind**, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig** zu sein, erhalten Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit. Ab 2012 muss die Erwerbsunfähigkeit vor dem Mindestalter für das flexible Altersruhegeld eingetreten sein (siehe Nr. 1.2). Vor 2012 Versicherte, die spätestens 2011 50 Jahre alt gewesen sind, können optional auch noch nach Erreichen dieser Altersgrenze Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit nach den bisherigen Regeln (Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 65. Lebensjahres) erhalten.

Die Erwerbsminderung bezieht sich nicht nur auf den künstlerischen, sondern auf **alle** Berufe, d. h. ein Anspruch besteht nur dann, wenn die Erwerbsfähigkeit für alle auf dem Arbeitsmarkt angebotenen Tätigkeiten im vorgeschriebenen Maß gemindert ist. Wer **mindestens drei, aber keine sechs Stunden** täglich erwerbstätig sein kann, erhält das Ruhegeld, solange er wegen seiner Krankheit oder Behinderung **keinen Arbeitsplatz findet**, wer über sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann, hat keinen Anspruch auf das Ruhegeld.

Die Definitionen entsprechen den Voraussetzungen für die Rente wegen **voller** Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, daher lässt sich aus dem Bezug einer Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung aus der gesetzli-

chen Rentenversicherung ein Anspruch auf ein Ruhegeld aus der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen nicht ableiten. Es können aber die Voraussetzungen für ein Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit vorliegen (siehe Nr. 1.3).

Die erforderliche Versicherungszeit beträgt **36 Beitragsmonate**. Sie entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls eintritt (vgl. oben unter 1.3). Ferner muss der Versicherte bei Eintritt des Versorgungsfalles **beitragspflichtig durch einen Arbeitgeber versichert oder weiterversichert** sein. Im Falle einer beitragsfreien Versicherung besteht der Anspruch nur, wenn diese kürzer als ein Jahr ist. Das Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit wird im Gegensatz zum Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit **immer unbefristet** geleistet.

## 2. Wie hoch ist das Ruhegeld?

Die Höhe des Ruhegeldes bestimmt sich nach den bis zum Eintritt des Versorgungsfalles eingezahlten Beiträgen und den im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Verrentungssätzen. Näheres dazu findet sich im Merkblatt 32.

Da das **flexible Altersruhegeld** für einen längeren Zeitraum wie das Altersruhegeld ab der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen wird, wird es um einen entsprechenden versicherungsmathematischen Abschlagsprozentsatz pro Monat des vorgezogenen Ruhegeldbeginns **gekürzt**:

Für das Vorziehen vom .... Lebensjahr	auf das ... Lebensjahr	Ruhegeldanteil aus den Anwartschaftsverbänden 1 + 2 Abschlag pro Monat	Ruhegeldanteil aus dem Anwartschaftsverband 3 Abschlag pro Monat
61.	60.	0,34 %	0,27 %
62.	61.	0,36 %	0,29 %
63.	62.	0,38 %	0,31 %
64.	63.	0,41 %	0,34 %
65.	64.	0,44 %	0,36 %
66.	65.	0,49 %	0,39 %
67.	66.	0,54 %	0,43 %

Näheres zu den Anwartschaftsverbänden findet sich in Merkblatt 32.

Für vor 2012 Versicherte, die spätestens Ende 2011 55 Jahre alt waren und zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme beitragspflichtig sind, gilt eine Kürzung von 0,3 % pro Monat des vorgezogenen Ruhegeldbezugs.

Die Kürzung bleibt für die gesamte Laufzeit des Ruhegeldes und die Hinterbliebenenversorgung bestehen.

Das Ruhegeld wird bei Inanspruchnahme ab Vollendung des 65. Lebensjahres nicht gekürzt, wenn aufgrund einer Pflichtversicherung 540 Beitragsmonate zurückgelegt wurden. Als Pflichtversicherung gelten dabei auch die Mutterschutzzeiten nach § 17 a der Satzung, andere Anrechnungs- oder Berücksichtigungszeiten auf diese Wartezeit gibt es nicht.

Das **Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit** wird so berechnet, wie wenn der bisher durchschnittlich entrichtete Beitrag bis zur Mindestaltersgrenze für das flexible Altersruhegeld (siehe Nr. 1.2), gezahlt worden wäre und anschließend um den Abschlag gekürzt, der bei Inanspruchnahme des flexiblen Altersruhegelds zu diesem Zeitpunkt anzuwenden wäre.

Für vor 2012 Versicherte, die 2011 oder davor 50 Jahre alt waren, berechnet sich das Ruhegeld aus den bis zum Eintritt des Versorgungsfalles insgesamt entrichteten Beiträgen, wenn der Versorgungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahr eingetreten ist. Tritt dabei die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, wird das Ruhegeld so berechnet, wie wenn der bisher durchschnittlich entrichtete Beitrag bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt worden wäre. Das so berechnete Ruhegeld beträgt jedoch jährlich höchstens 6.300 Euro, sofern es nicht aufgrund der tatsächlich entrichteten Beiträge höher ist. Auf Antrag können diese Versicherten das Ruhegeld auch nach der ab 1. Januar 2012 geltenden Satzung erhalten. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich und dürfte aber nur in Ausnahmefällen sinnvoll sein.

Das **Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit** wird bis höchstens zur Hälfte in den Monaten **gekürzt**, in denen der Berechtigte ein Einkommen erzielt, wobei ein Verdienst bis zu 50 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (2020: 3.450 Euro) zweimal pro Kalenderjahr unschädlich ist. Die Kürzung beträgt ein Drittel des Betrages, um den das monatliche Einkom-

men 20 % der Beitragsbemessungsgrenze (2020: 1.380 Euro) übersteigt. Sie endet spätestens mit Ablauf des Monats, ab dem ein flexibles Altersruhegeld erstmals bezogen werden könnte (siehe Nr. 1.2).

### 3. Wann beginnt und wann endet der Ruhegeldanspruch?

Das Ruhegeld wird auf **Antrag** gewährt. Der Antrag ist bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen zu stellen (der Antragsvordruck ist im Internet unter [www.buehnenversorgung.de](http://www.buehnenversorgung.de) unter „Versicherung und Versorgung - Formulare“ abrufbar). **Ein bei der Deutschen Rentenversicherung Bund oder bei einer anderen Stelle gestellter Antrag kann den Antrag bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen nicht ersetzen.**

Der Anspruch auf **Altersruhegeld** entsteht am ersten Tag des Monats, nach dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Für das flexible Altersruhegeld gilt dies nur, wenn der Ruhegeldantrag innerhalb von drei Monaten gestellt wird. Andernfalls entsteht der Anspruch am ersten Tag des Monats der Antragstellung.

Der Anspruch auf **Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit** entsteht frühestens am Ersten des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Monats, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres gestellt wird. Wird dies versäumt, beginnt der Anspruch frühestens am Ersten des Monats der Antragstellung.

Bei **Leistungen im Krankheitsfall aus dem bis zum Eintritt des Versorgungsfalles versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis** entsteht der Anspruch frühestens am ersten Tag des Monats, nach dem diese **Leistungen enden**. Leistungen im Krankheitsfall sind die Entgeltfortzahlung, der Krankengeldzuschuss, das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung und das Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung.

Der Anspruch auf Ruhegeld **erlischt** beim Tod des Ruhegeldempfängers mit dem Ablauf des Sterbemonats. Wird Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt, erlischt der Anspruch mit Ablauf der Befristung, aber auch dann, wenn der Ruhegeldempfänger vor Erreichen der Regelaltersgrenze wieder berufs- oder erwerbsfähig wird oder eine zumutbare Tätigkeit aufnimmt. Zumutbare Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten, für die der Versicherte noch erwerbsfähig ist und die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die der Versicherte durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

### 4. Abfindung

Ruhegelder, deren Monatsbetrag 1 % der monatlichen Bezugsgröße (West) in der gesetzlichen Sozialversicherung (2020: 31,85 Euro) nicht übersteigen, werden mit einem **Kapitalbetrag**, der sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs berechnet, (einmalig) abgefunden.

### 5. Werden die Versorgungsbezüge dynamisiert?

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden die laufenden Versorgungsleistungen erhöht, wenn dies unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Veränderung der Lebenshaltungskosten angezeigt ist.